

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuengörs (Kreis Segeberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. April 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuengörs erlassen:

Abschnitt I

Änderung

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „UNS DÖRPER“, erscheint 14-täglich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Zudem kann das Bekanntmachungsblatt im Internet unter www.amt-trave-land.de eingesehen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-trave-land.de/gemeinden/neuengoers eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt hingewiesen.

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuengörs tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 17. Mai 2021 erteilt.

Neuengörs, 20. Mai 2021

Gemeinde Neuengörs
Der Bürgermeister

gez. Thies Ehlers